

Hinweis:

Bei dieser abgedruckten Satzung handelt es sich um eine Lesefassung. Rechtsverbindlich sind die im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

HAUPTSATZUNG DER STADT AKEN (ELBE)

vom 24.09.2014 (Akener Nachrichtenblatt Nr. 612 vom 02.10.2014)

Lfd. Nr.	Änderungssatzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	08.11.2016	Nr. 665 vom 18.11.2016	19.11.2016
2.	16.01.2018	Nr. 694 vom 26.01.2018	27.01.2018
3.	01.02.2019	Nr. 02/2019 vom 13.02.2019	14.02.2019
4.	07.12.2020	Nr. 14/2020 vom 16.12.2020	17.12.2020

Auf Grund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) hat der Stadtrat inklusive vier Änderungssatzungen (zuletzt geändert am 07.12.2020) folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen Aken (Elbe). Sie führt die Bezeichnung Stadt und hat den Status einer kreisangehörigen Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
Die Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz und Susigke führen ihre bisherige Benennung.

§ 2 Dienstsiegel

Die Stadt Aken (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung als Anlage beigefügtem Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet – Stadt Aken (Elbe) –.

Im Dienstsiegel ist folgendes Bildsiegel dargestellt:

Unter einem hohen gotischen Boden, zwischen zwei gezinnten Rundtürmen mit Spitzdach, auf gequadertem Sockel stehend ein Bischof mit erhobener rechter Hand und zum Schwur ausgestreckten Fingern, der in der linken Hand den Bischofsstab hält.

Die Türme sind von je einem kleinen schwebenden quergeteilten rot-weißen Wappenschild mit dem Kopf des heiligen Mauritius beseitet.

§ 3 Stadtflagge

- (1) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot/weiß.
- (2) Auf der Flagge befindet sich das farbliche Bildsiegel der Stadt in folgender Form:

In Blau, unter einem hohen gotischen Boden, zwischen zwei gequadrerten weißen Rundtürmen, die mit Zinnen und rotem Spitzdach versehen sind, auf einem Sockel stehend ein Bischoff mit erhobener rechter Hand und zum Schwur ausgestreckten Fingern, der in der linken Hand den Bischofsstab hält.

Die Türme sind von je einem kleinen schwebenden quergeteilten rot-weißen Wappenschild mit dem Kopf des heiligen Mauritius beseitet.

Das Siegel ist mit der Umschrift „Signetum Burgensium Urbis Aquensis Fidelis Filiae Ecclesiae Magdeburgensis (Siegel der Bürger der Stadt Aken, der treuen Tochter der Magdeburg Kirche) auf gelbem Untergrund versehen.

II. Abschnitt Organe

§ 4 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
 - (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrzahl der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
 - (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gleichzeitig verhindert den Vorsitz zu führen, so übernimmt das älteste hierzu bereite Mitglied des Stadtrates die Leitung der Sitzung.
 - (4) Der Stadtrat beschließt abschließend in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung und oberhalb der Wertgrenzen der den Ausschüssen und dem Bürgermeister laut dieser Satzung übertragenen Befugnisse handelt.
-
- (5) Der Stadtrat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000 € überschreitet.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Hauptausschuss | 8 Stadträte + Bürgermeister |
| 2. | Haushalts- und Finanzausschuss | 7 Stadträte |
| 3. | Ausschuss für Bau, Planung, Sanierung und Ordnung | 7 Stadträte |
| 4. | Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport | 7 Stadträte |
| 5. | Betriebsausschuss | 6 Stadträte + Bürgermeister
1 Vertreter der Stadtwerke |

(2) Beschließende Ausschüsse im Sinne der §§ 46, 48 KVG LSA sind:

1. Hauptausschuss
2. Haushalts- und Finanzausschuss
3. Ausschuss für Bau, Planung, Sanierung und Ordnung
4. Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport
5. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“.

Für Aufgaben mit zeitlich begrenztem Charakter kann der Stadtrat darüber hinaus weitere zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse „Hauptausschuss“ und „Betriebsausschuss“ ist der Bürgermeister.

Die Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Bau, Planung, Sanierung und Ordnung sowie des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur und Sport werden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte von diesen gewählt.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vermietung und Verpachtung, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten;
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA) soweit sie den Betrag von 15.000 € nicht übersteigen; sowie Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Betrag von 50.000 € nach dem Umfang des Nachgebens.
3. Auftragsvergabe nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Betrag von 100.000 €

4. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Einstellung, und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 11 – 13 TVöD entsprechend § 45 Abs. 5 KVG LSA
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 13 KVG LSA bis zu einem Betrag von 50.000 €.
 6. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 50.000 €.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten; sowie Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000 €. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Betrag von 15.000 € nach dem Umfang des Nachgebens.
 2. Auftragsvergabe nach VOB und VOL bis zum Betrag von 50.000 €.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 13 KVG LSA bis zu einem Betrag von 15.000 €-
 4. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 25.000 €.
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
- (5) Der Ausschuss für Bau, Planung, Sanierung und Ordnung entscheidet abschließend über:
1. Die im Ergebnis des Verfahrens nach § 36 BauGB auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu versagenden und ausnahmsweise zulässigen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.
 2. Bestätigung der Förderwürdigkeit und Anerkennung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für private Maßnahmen der Stadtsanierung.
 3. Vergabe von Fördermitteln gemäß der geltenden Förderrichtlinie für private Maßnahmen bis zur Höhe von 3.000 €. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Betrag nach dem Umfang des Nachgebens.
 4. Auftragsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans Hochwasser 2013.

Hinweis: § 5 Abs. 5 Nr. 4 tritt am 01.01.2024 außer Kraft.

- (6) Der Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport entscheidet im Rahmen der im Haushalt der Stadt Aken (Elbe) zur Verfügung stehenden Mittel mit einer Entscheidungsbefugnis im Einzelfall bis 500 € abschließend über:
 1. Zuschüsse an die Verbände und Vereine in der Kultur- und Denkmalpflege;
 2. Zuschüsse an die Verbände und Vereine in der Jugend- und Wohlfahrtspflege.
- (7) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“ entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 bis zu einem Betrag von 50.000 €.
- (8) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (9) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 – 10 TVöD.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben soweit sie den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Betrag von 5.000 €. Der Betrag bestimmt sich nach dem Umfang des Nachgebens.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über eine Auftragsvergabe nach HOAI sowie bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 € bei Auftragsvergabe nach VOB und VOL.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA) bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 €.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Vermögenswert von 500 Euro im Einzelfall.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (8) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters wählt der Stadtrat aus den Reihen der Beschäftigten der Stadtverwaltung einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht hat der Bürgermeister.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
 - (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
-

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils, vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung statt
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

- | | |
|----------------|--------------|
| 1. Kleinzerbst | 3. Mennewitz |
| 2. Kühren | 4. Susigke |

- (2) Die Zahl der Ortschaftsmitglieder wird mit –fünf- festgelegt.

§ 15 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nachfolgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die

wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet
- (2) Zur verbindlichen Regelung von Verfahrensfragen und seiner Selbstorganisation kann sich der Ortschaftsrat durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben. Gibt sich der Ortschaftsrat keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
 - (3) Die Ortschaftsräte führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Fragestunde für die Einwohner der jeweiligen Ortschaft durch. Das Verfahren richtet sich nach § 11 der Hauptsatzung.
 - (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:
 1. Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Ortfriedhofes.
 2. Die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.
 3. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.
 - (5) Der Ortschaftsrat entscheidet nach dem vom Stadtrat festgelegten Satz pro Einwohner über die Einstellung der Mittel im Haushaltsplan der Stadt, wobei die Mittel in den Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind.

VI. Abschnitt **Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 16 **Öffentliche Bekanntmachungen**

-
- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) den bekanntmachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG-LSA wird

unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Markt 11 bzw. des Verwaltungsgebäudes Bärstraße 50 im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Schaukasten am Rathaus Markt 11 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.aken.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Markt 11 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden im „Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) im amtlichen Teil bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Erfolgt eine Einberufung des Stadtrates gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG-LSA formlos und ohne Frist und ist die Bekanntmachung zeitlich nach Satz 1 nicht mehr möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus Markt 11. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschüsse des Stadtrates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 11, bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates erfolgen durch Aushang wie folgt:

Ortschaft Kleinzerbst	Schaukasten am Gemeindezentrum Reppichauer Straße 1
Ortschaft Kühren	Schaukasten am Gemeindehaus, Dorfstraße 13
Ortschaft Susigke	Schaukasten an der Gaststätte „Zur Friedenseiche“, Lindenstraße 49
Ortschaft Mennewitz	Schaukasten an der alten Schule, Mennewitz 18

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Aken (Elbe) vom 06.08.2009, öffentlich bekannt gemacht am 04.09.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.05.2013, außer Kraft.
-